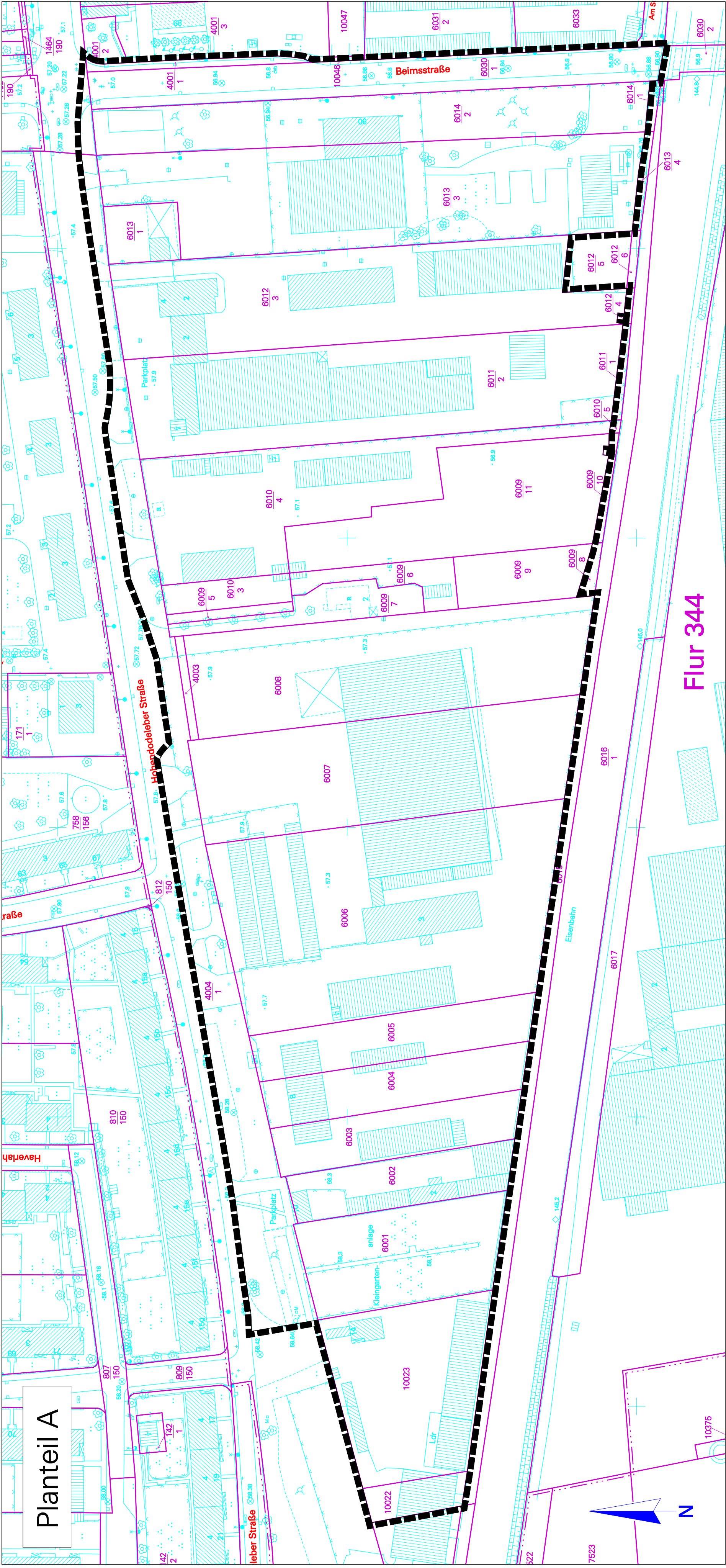




Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen
1. Sonstige Planzeichen

Gränze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kartengrundlage: Topographisches Stadtterrenwerk der Landesaufgezeichnet Magdeburg, 1:10 000, Stand (Monat, Jahr): 09/08, Höhenbezug: NN 1992, Liegenschaftskarte des LVermGeo Magdeburg, Gemarkung: 344, Flur: 1:1000, Maßstab: 07/08, Erlaubnis zu Vervielfältigung und Verbreitung: Auszug aus der Lieg.-karte für Bauleitplanung LVermGeo SA, Abkürzungen: A9-9/72/08

Planteil B

Textliche Festsetzungen

§ 1

Im gesamten Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen. Zentrenrelevante Sortimente sind: Nahrungsmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetika), Apothekenwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilien, Vollen u.a., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und fernmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien, Antiquitäten, Kunstgegenstände.

AAufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I, S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 588), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 08.05.2008 den Bebauungsplan Nr. 311-1 "Hohendodeleber Straße" bestehend aus dem Text (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.	Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.	Verfahren Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 311-1 wird, ab dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung, vereinfacht gemäß § 13 BauGB, weitergeführt.	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 08.05.1995 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311-1 "Hohendodeleber Straße" beschlossen.	Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10.07.1995 über das Amtsblatt Nr. 49 ortsüblich bekannt gemacht.	Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.	Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2008 beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 08.05.2008 der Geltungs-bereichsänderung, dem Entwurf des Bebauungs-planes Nr. 311-1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.05.2008 über das Amtsblatt Nr. 49 ortsüblich bekannt gemacht.	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 311-1 und die Begründung haben vom 06.06.2008 bis 07.07.08 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abge-gelassenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.	Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 311-1 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 08.05.2008 wird hiermit ausgelegt.	Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 311-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.	Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Umschrift des Bebauungsplanes Nr. 311-1 übereinstimmt.	Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 21.5 BauGB eine Verletzung der in § 21.4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB vorgesehenen Vorschriften, die in § 21.4 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 21.4 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.	Planverfasser: Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Magdeburg An der Steinkuhle 6 39 128 Magdeburg Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauflages: 01/2009
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister

Landeshauptstadt
Magdeburg

DS0047/09_Anlage_2

Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 311-1

HOHENDODELEBER STRASSE

Stand: Januar 2009

Maßstab: 1 : 1 000